

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2020/087

Datum der Freigabe: 27.04.2020

Amt:	Buamt/Bauverwaltung	Datum:	27.04.2020
Bearb.:	Annette Kießig	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Annette Kießig		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	25.05.2020	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Aufstellen einer doppelseitig beleuchteten Werbetafel am Standort der bft- Tankstelle

Sach- und Rechtslage:

Der Antragsteller bittet um die Genehmigung zum Aufstellen einer doppelseitigen beleuchteten Werbeanlage von 9 m² auf dem Grundstück der bft- Tankstelle in Mehlfy. Gemäß Produktblatt (Anlage) beträgt die Höhe 5,41 m, die Breite der Werbefläche mit Rahmen beträgt 3,90 m. Die Werbeanlage soll im Abstand von 10 m von der Bundesstraße aufgestellt werden. Hierzu wird der LBV auch eine Stellungnahme abgeben müssen.

Da es für diese Fläche keinen Bebauungsplan gibt, entscheidet sich die Zulässigkeit zur Aufstellung nach § 35 (Außenbereich) oder § 36 (Innenbereich) BauGB.

Nach § 11 Landesbauordnung gilt, dass Werbeanlagen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile unzulässig sind, ausgenommen z. B. an der Stätte der Leistung oder als Hinweisschilder.

In Kleinsiedlungs-, Wohn- und Dorfgebieten sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig oder untergeordnet in Verbindung mit amtlichen Mitteilungen.

Da in diesem Fall keine Zulässigkeit auf dieser Fläche erkennbar ist, sollte das Einvernehmen versagt werden. Der Bitte um Anhörung der Antragsteller nach § 28 VwVfG im Falle einer Ablehnung wird die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreis nachkommen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Umweltauswirkungen:

JA NEIN

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss beschließt, das Einvernehmen zum Aufstellen einer doppelseitigen beleuchteten Werbeanlage von 9 m² auf dem Grundstück der bft- Tankstelle in Mehlfy zu versagen.

Anlagen:

Antrag Werbeanlage
Fotomontage Werbeanlage
Katasterplan mit Standort Werbeanlage
Produktblatt Werbeanlage